

Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüfer*innen bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

1. Bedeutung der Abschlussprüfung für die Stadt Köln

Die Stadt Köln verfolgt das Ziel, an den konkreten Bedürfnissen der Bürger*innen orientierte kommunale Dienstleistungen wirtschaftlich und effektiv zu erbringen. Im Rahmen dessen bedient sie sich moderner und leistungsfähiger Organisationsformen und Steuerungsinstrumentarien, die einen optimierten Mittleinsatz ermöglichen. Die Stadt Köln verfügt über rund 40 direkte Beteiligungen und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, die teilweise wiederum eine Vielzahl von Tochtergesellschaften halten. Ein großer Teil der Daseinsvorsorgeleistungen wird nicht (mehr) in der Kernverwaltung, sondern in privater Rechtsform erbracht.

Diese organisatorische und rechtliche Verselbständigung wesentlicher Bereiche entbindet die Stadt nicht von ihrer Verpflichtung, in den ausgelagerten Bereichen eine auf gesamtstädtische Interessen ausgerichtete Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Dabei tragen sie und die von ihr entsandten Vertreter*innen in den Überwachungsorganen auch Verantwortung, die rechtskonforme Abwicklung geschäftlicher Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen sowie die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen und deren Ausrichtung an den Erfordernissen eines durch Liberalisierung und Konkurrenzdruck gekennzeichneten Marktes einer ständigen Prüfung und Bewertung zu unterziehen und die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen einzuleiten oder kritisch zu begleiten.

In diesem Zusammenhang misst die Stadt Köln einer qualifizierten Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WP) erhebliche Bedeutung bei.

Aufgabe der Abschlussprüfung gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) ist die Prüfung ob:

- der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung eingehalten wurden,
- der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und die Chancen sowie Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft zutreffend darstellt.

Die von den Abschlussprüfer*innen im Rahmen ihres Berichtes dargelegten Feststellungen liefern den Unternehmen selbst, ihren Überwachungsorganen und auch der Stadt Köln als Eigentümerin wertvolle Hinweise zur Erkennung und Beseitigung eventueller Fehler und Schwachstellen. Sie unterstützen sie in ihren Bemühungen, Verbesserungspotentiale zu erschließen und die Serviceleistungen für die Bürger*innen zu optimieren.

2. Ziel der Richtlinie

Eine ihrer herausragenden Bedeutung angemessene Prüfung setzt die Beauftragung qualifizierter, leistungsstarker und unabhängiger WP voraus.

Der Bundesgesetzgeber definiert die Ausschlussgründe für Abschlussprüfer*innen durch die Bestimmungen des § 319 HGB und des § 319a HGB für Unternehmen von besonderem öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen). Bei den Beteiligungsunternehmen der Stadt Köln handelt es sich ausschließlich um Unternehmen im Sinne des § 319 HGB.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit sieht z. B. § 319 Abs. 2 HGB den Ausschluss von Prüfer*innen vor, wenn während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Neben den handelsrechtlich erfassten Fallgestaltungen denkbarer Abhängigkeiten des*der Abschlussprüfer*in von der Mandantin kann eine solche das Prüfergebnis beeinflussende Vertrautheit auch bei einer über einen längeren Zeitraum durchgeführten Prüfung von ein und derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht mit der für außenstehende Dritte erforderlichen Sicherheit und dem daraus resultierenden Vertrauen in die Bonität des Unternehmens ausgeschlossen werden. Diesem Problem kann nur durch einen regelmäßigen Wechsel der Prüfungsgesellschaft entgegengewirkt werden. Erfahrungsgemäß profitieren Unternehmen auf längere Sicht ohnehin stärker von Prüfungen, welche die Kenntnisse und Anregerungen mehrerer Wirtschaftsprüfer*innen widerspiegeln.

Die Auswahl des*der Abschlussprüfer*in erfolgt bei der Stadt Köln bereits seit Jahren im vorgenannten Sinne. Ziel dieser Richtlinie ist es, dieses Verfahren zur Erhöhung der Transparenz und damit der öffentlichen Akzeptanz nachvollziehbar zu regeln.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Wahl des*der Abschlussprüfer*in erfolgt in Abhängigkeit von der Rechtsform der Betriebe durch folgende Gremien:

- Aktiengesellschaften:

Gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 5 Aktiengesetz beschließt die Hauptversammlung über die Bestellung des*der Abschlussprüfer*in.

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 u. Satz 2 HGB wird der*die Abschlussprüfer*in durch die Gesellschafter*in gewählt, es sei denn der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

- Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnliche Einrichtungen:

Gemäß § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW kann die Betriebsleitung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss einen*eine Wirtschaftsprüfer*in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Prüfung des Jahresabschluss beauftragen.

4. Geltungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei der Auswahl von Abschlussprüfer*innen für alle städtischen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Sie bindet ferner den*die Gesellschaftervertreter*in der Stadt Köln in den Hauptversammlungen / Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mindestens 10 vom Hundert am Stammkapital / Grundkapital beteiligt ist. Soweit die Stadt in den Entscheidungsgremien nicht über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügt, soll der*die Gesellschaftervertreter*in der Stadt Köln auf einen Beschluss im Sinne dieser Richtlinie hinwirken.

5. Prüfungsleitlinien

Die von der Stadt Köln geforderte hohe Qualität der Abschlussprüfung kann nur durch entsprechend leistungsfähige Abschlussprüfer*innen sichergestellt werden. Daher haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor der erstmaligen Übernahme eines Prüfmandates für ein von dieser Richtlinie erfasstes Beteiligungsunternehmen bzw. eine / n Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung durch eine ausführliche Unternehmenspräsentation unter Vorlage geeigneter Referenzen der zu prüfenden Gesellschaft ihre Befähigung darzulegen.

Stellt die Geschäftsführung / der Vorstand der zu prüfenden Gesellschaft die Qualifikation zur Übernahme des Mandates fest, ist vor einer Bestellung des*der Abschlussprüfer*in durch das zuständige Organ der Gesellschaft der städtischen Beteiligungsverwaltung eine Durchschrift der vorgelegten Unterlagen zuzuleiten.

Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können nur mit der Prüfung von maximal drei Gesellschaften bzw. Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beauftragt werden. Prüfungsleistungen für die GAG Immobilien AG und die Grund und Boden GmbH gelten als ein Mandat im Sinne dieser Richtlinie.

6. Wechsel des*der Abschlussprüfer*in

Die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe / eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Köln sollen gemäß des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (Stand Juni 2020, Textziffer 5.4) nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen den Prüfungsauftrag neu ausschreiben. Die bisherige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können. Sofern Steuerprüfungen durch die Finanzbehörde vorgenommen werden bzw. angekündigt sind oder eine organisatorische Umstrukturierung im Unternehmen erfolgt, ist eine Verlängerung um maximal zwei Jahre mit Zustimmung des Finanzausschusses zulässig. Im Übrigen bedarf der Wechsel eines WP keiner Entscheidung des Rates oder des Finanzausschusses.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 07.05.2021 in Kraft.